### S A T Z U N G

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinde Wörrstadt vom 17.08.1992

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

# § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

## § 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

### § 3 Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

#### § 4 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
  - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
    mit deren Beginn.
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

#### § 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind als Benutzer
  - a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
  - b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den

Helmus

Ortsbürgermeister

## Tarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr von	in DM bis	
1	Automaten, Auslage- u. Schau- kästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Geh- wegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangener qm und Jahr	3,	10,	6,
2	Baubuden, Gerüste, Kübel, Baustoff- lagerungen, Aufstellung von Arbeits- wagen, Baumaschinen und -geräten			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangener qm und Monat	0,50	3,	10,
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat	1,	5,	20,
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter 2 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich	0,50		5,
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich	1,		10,
4	Litfaßsäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	100,	500,	
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche	3,	10,	12,
6	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.			
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,	10,	6,

Gebühr in DM

Mindest-

geb. DM

Lfd Art der Sondernutzung

Nr.

	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefange- nem qm beanspruchter Verkehrs- fläche monatlich
7	Verkaufswagen und ambulante Verkaufs- stände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich
8	Wohnwagen und Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich 0,50 1, 5,

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt Nr. 35 vom 27.08. /992 Wörrstadt, den 01.10.92/

> & aute Verw. Angest.